

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 14. October 1875.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

G e s e z,

betreffend die Bildung von Schubconcurrentzbezirken in Niederösterreich.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. Juli 1875, Nr. 46.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der den niederösterreichischen Particularschubstationen erwachsenden, durch den aus dem Landesfonde geleisteten Regiekostenbeitrag nicht gedeckten Auslagen für die Bestimmung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, für die Instandhaltung derselben, für die Beaufsichtigung und Betreuung der Schüblinge, für die Beforgung der Schubgeschäfte, ingleichen zur Bestreitung der Verpflegsauslagen zur Abschiebungsveranlassung angehaltener Individuen, welche frei oder mit gebundener Marschrouten entlassen werden, und zwar im Ausmaße der Schüblingsverpflegsgelbhr, werden Concurrrenzbezirke gebildet.

§. 2.

Jede Schubstationsgemeinde bildet mit den ihr behufs der Erkenntnißfällung zugewiesenen Aufgreißgemeinden einen Concurrrenzbezirk.

§. 3.

Die im §. 1 angeführten Auslagen werden binnen Monatsfrist nach Ablauf jedes Jahres vom Vorsteher der Schubstationsgemeinde nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der directen

Stenern (ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages) der den Concurrencybezirk bildenden Ortsgemeinden repartirt und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zu Grunde liegenden summarischen Rechnung bekanntgegeben.

Die repartirten Beträge sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der Schubstationsgemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landesauschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumniß werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Execution hereingebracht.

§. 4.

Den Vorstehern der Concurrencygemeinden ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung vom Vorsteher der Schubstation jederzeit zu gestatten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

§. 6.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Juni 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Verordnung des Handelsministers vom 6. Juli 1875,
betreffend die Einführung der Alkoholometer der neuen Eichordnung.

(Reichsgesetzblatt vom 20. Juli 1875, Nr. 102.)

Zur Einführung der neuen, durch die §§. 33 und 34 der Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) vorgeschriebenen Alkoholometer wird Nachstehendes angeordnet:

Vom 1. Jänner 1876 angefangen darf der Kauf und Verkauf im Spiritushandel nur nach Volumpercenten absoluten Alkohols bei der Normaltemperatur von $+ 12^{\circ}$ R. (wahre Spiritusstärke) stattfinden.

Zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke ist, vom 1. Jänner 1876 angefangen, ausschließlich das im §. 33 der Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) vorgeschriebene Alkoholometer nebst der zugehörigen, von der k. k. Normal-Eichungs-Commission auf Grund des Artikels XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und in Ausführung des §. 36 der obbezogenen Eichordnung unterm 5. März 1874 festgestellten Reductionstabelle zu verwenden.

Der Besitzer eines Alkoholometers muß in jedem Falle, wo er dasselbe beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten benützt, oder auch auf Verlangen der Behörde durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich darüber ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Eichschein enthaltenen näheren Bezeichnung entspricht.

Der Eichschein, der nur zu dem auf demselben bezeichneten Instrumente gehört, ist daher sorgfältig aufzubewahren. Ist derselbe abhanden gekommen, so ist das betreffende Instrument einem der zum Eich von Alkoholometern befugten Eichämter einzusenden, welches, wenn bei der Prüfung das Instrument noch richtig befunden wird, gegen Erlegung der tarifmäßigen Ge-

büßr einen neuen Nickschein ausfertigen wird. Bis dahin ist die Benützung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unstatthaft.

Zur Berechnung der wahren Spiritusstärke aus den Ablesungen eines Alkoholometers nach §. 3 darf bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nur die zu dem Alkoholometer gehörige abgestempelte Tabelle zur Anwendung kommen. Ist dieselbe verloren gegangen, so kann ein anderes abgestempeltes und auf den Nickschein desselben Alkoholometers lautendes Exemplar nur gegen Einsendung des Nickscheines und Zahlung des tarifmäßigen Preises durch eines der zum Nicken von Alkoholometern befugten Nicksämter verabsolgt werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (N. G. Bl. Nr. 16 ox 1872), betreffend die Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, enthaltenen Bestimmungen geahndet.

Chlumecly m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns, ddo. 27. Juli 1875, Z. 21.572,
 betreffend den mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Verzehrungssteuertarif für die
 Stadt Wien.

(Landesgesetzblatt vom 8. August 1875, Nr. 50.)

Ueber Ersuchen der k. k. niederösterreichischen Finanzlandes-Direction wird nachfolgend der nach Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 84) aus Anlaß der Einführung der neuen Maße und Gewichte veränderte, mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretende Tarif der Verzehrungssteuer für die Stadt Wien kundgemacht.

Sigmund Freiherr Conrad von Eybesfeld,

Seiner k. und k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter.

T a r i f

der Verzehrungssteuer der Stadt Wien,

welcher laut Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 27. Mai 1875, Z. 13.422, wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tritt.

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | Betrag der Gebühren | | | |
|----------|--|----------------------|---------------------|------|------------------|------|
| | | | Verzehrungssteuer | | Gemeinbezuschlag | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke | 1 Hektoliter | — | — | 1 | 11 |
| 2 | Brauntweingeist | " | — | — | 1 | 11 |
| | Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach Wien gehören hieher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Brauntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint. | | | | | |
| 3 | Brauntwein | " | — | — | 1 | 11 |
| | Anmerkung. Für die unter Post 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Wien keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten. | | | | | |
| 4 | Wein | " | 4 | 24 | — | 78 |
| 5 | Weinmost und Weinmaishe | " | 2 | 83 | — | 58 |
| 6 | Obstmost | " | 1 | 27 | — | 31 |
| 7 | Meth | " | 1 | 24 | 2 | 66 |
| 8 | Bier bei der Einfuhr | " | 1 | 40 | — | 41 |
| | Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten. | | | | | |
| 9 | Essig | " | — | 62 | — | 16 |
| 10 | Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr | 1 Stück | 7 | 87·5 | 1 | 5 |
| 11 | Kälber bis zum Alter eines Jahres | " | 1 | 40 | — | 28 |
| 12 | Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe | " | — | 52·5 | — | 12·5 |
| 13 | Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel unter 5 Kilogramm .. | " | — | 35 | — | 7 |

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | Betrag der Gebühren | | | |
|----------|---|----------------------|---------------------|------|------------------|------|
| | | | Verzehrungssteuer | | Gemeindeguschlag | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 14 | Frischklinge , d. h. Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm | 1 Stück | 1 | 5 | — | 21 |
| 15 | Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied | " | 2 | 10 | — | 42 |
| 16 | a) Frisches Rindfleisch und Conservefleisch | 100 Kilogr. | 2 | 75 | — | 37 |
| | b) Frisches Fleisch , alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch und andere Würste | " | 4 | 91 | 1 | 23 |
| | Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf und die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tariffatze zu entrichten. | | | | | |
| 17 | Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapauue u. dgl. | 1 Stück | — | 10·5 | — | 3 |
| 18 | Hühner und Tauben | 1 Paar | — | 3·5 | — | 2 |
| 19 | Wildpret: Hirsche | 1 Stück | 2 | 10 | — | 52·5 |
| 20 | Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche | " | 1 | 57·5 | — | 42 |
| 21 | Frischklinge, Rehe, Gemsen | " | — | 52·5 | — | 13·5 |
| 22 | Fasen | " | — | 10·5 | — | 3 |
| 23 | Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild | 100 Kilogr. | 3 | 75 | — | 94 |
| 24 | Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner . . | 1 Stück | — | 21 | — | 5·5 |
| 25 | a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Walbschnepfen | " | — | 10·5 | — | 3 |
| | b) Rebhühner und Wildtauben | " | — | 5·5 | — | 1·5 |
| 26 | Bohrhühner, Duckenten, Moos- auch Saide- und Wiesenschnepfen | " | — | 3·5 | — | 1 |
| 27 | Froscheln, Kramervogel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genuße | 1 Duzend | — | 3·5 | — | 2 |
| 28 | Fische und Schalthiere; die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Tichen, frisch eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen , in Del eingelegte Sardinen und Sardellen | 100 Kilogr. | 3 | 75 | — | 94 |
| 29 | Weisfische, gemeine Meerfische; als Calamari, Gospettoni, Nase, Sgombi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachsische, Klippfische, Rothcharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge u. Sprotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerospinnen, Meerkrebse | " | 1 | 25 | — | 31 |

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | Betrag der Gebühren | | | |
|----------|---|----------------------|-----------------------------|-----|-----------------------|-----|
| | | | Verzehrun- gs- steuer | | Gemeinde- zuschlag | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 30 | Weis | 100 Kilogr. | 3 | 75 | — | 94 |
| 31 | Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüch- ten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heide- mehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder..... | " | — | — | — | — |
| — | Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Bäckwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback | " | — | 62 | — | 16 |
| 32 | Brotfrüchte , als: Weizen und Spelzkörner, tür- kischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heideform | " | — | 47 | — | 12 |
| | Anmerkung. Die Brotfrüchte mit Ausnahme des türkischen Weizens unterliegen der Versteuerung, nicht schon bei der Einfuhr nach Wien, sondern erst bei der Einbringung in die städtischen Müh- len nach Maßgabe der hierüber bestehenden be- sonderen Vorschriften. | | | | | |
| 33 | Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen | " | — | 56 | — | 14 |
| 34 | Hafer in Körnern..... | " | — | 50 | — | 16 |
| 35 | a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling- futter | " | — | 19 | — | 6 |
| | b) Stroh , Häckerling, Kleien, Niedstroh | " | — | 19 | — | 10 |
| | Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln. | | | | | |
| 36 | Gemüse und Küchenwaaren als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken..... | " | — | 37 | — | 10 |
| 37 | Frisches Obst , wozu auch alle genießbaren Beeren- früchte (Erdbeeren, Himbeeren und dgl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse..... | " | — | 56 | — | 14 |
| 38 | Gedörrtes , getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen..... | " | 1 | 12 | — | 29 |
| 39 | Butter , frische und gesalzene, Schmalz , Gänse- fette , Stearin und Stearinsäure , Kerzen aus Anschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen..... | " | 3 | 75 | — | 94 |
| 40 | Talg und Anschlitt , roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen- und Klauenschmalz, Leim- fett (Veinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphtawachs, Glycerin..... | " | 1 | 56 | — | 94 |
| 41 | Schweinfett und Schweinschmalz , Schmeer , Speck und Knochenmark | " | 2 | 50 | — | 62 |
| 42 | Seife , gemeine, wohlriechende, Delfeife, Glycerin- seife..... | " | 4 | 85 | 1 | 21 |

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | Betrag der Gebühren | | | |
|----------|---|----------------------|------------------------|------|-----------------------|-----|
| | | | Verzehrun- gssteuer | | Gemeinde- zuschlag | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 43 | Käse | 100 Kilogr. | 2 | 81 | — | 71 |
| 44 | Eier | 100 Stück | — | 10·5 | — | 3 |
| 45 | Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate | 100 Kilogr. | 4 | 69 | 1 | 56 |
| 46 | Hanf-, Lein- und Rüb-samenöl | " | 1 | 56 | — | 39 |
| 47 | Anderer dergleichen Brennölle, dann Oliven-, Mandel-, Wohn-samen- und gemeines Nußöl, Palm- und Kokosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphta, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungs-zwecken dienende Mineralöle, Benzin | " | 3 | 12 | — | 79 |
| 48 | Brennholz, hartes, Fien- und Wachholderholz | 1 Kubikmeter | — | 13 | — | 7 |
| 49 | Weiches Brennholz und Birtenholz | " | — | 13 | — | 7 |
| 50 | Solzkohlen | 100 Kilogr. | — | 12 | — | 6 |
| 51 | Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks | " | — | 3·6 | — | 1 |
| 52 | Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche, zur Oel-erzeugung dienende dergleichen Samen | " | — | 79 | — | 20 |
| 53 | Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule | " | 1 | 6 | — | 27 |
| 54 | Thran und Fischschmalz | " | — | 12 | — | 4 |

Anmerkung 1. Zu den vorstehenden Tariffätzen der Verzehrungssteuer ist noch ein außerordentlicher ärarischer Zuschlag von 20 Percent zu entrichten.

Anmerkung 2. Bei der Einfuhr nach Wien werden diejenigen Gegenstände steuerfrei behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die Gebühr mit Inbegriff des städtischen Zuschlages fünf (5) Neukreuzer nicht erreicht.

Anmerkung 3. Kann im verzehrungssteuerpflichtigen Verkehre beim Bier das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebinde für je 112 Kilogramm ein Hektoliter zu rechnen.

(R. G. Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869.)

Von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection:

Wien, am 20. Juli 1875.

Pelikan m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 14. Mai 1875, Z. 1869.

Ueber die Präsidialnote des k. k. Landesgerichtes in Civilrechtsangelegenheiten adto. 22. April d. J., Z. 1226, womit um Unterstützung des k. k. Landesgerichtes seitens der Gemeinde bei der in Angriff genommenen Anlegung neuer Grundbücher für Wien ersucht wird, wird beschlossen:

1. Dem k. k. Landesgerichte sollen, wenn es nothwendig erscheinen sollte, in den Gemeindegäußern von Fall zu Fall Kanzleilocalitäten angewiesen werden.

2. Das Stadtbauamt soll angewiesen werden, bei sich ergebenden Streitigkeiten über die Grenzen oder den Umfang eines Besitzstandes in Folge Requisition des k. k. Landesgerichtes die erforderliche Amtshandlung vorzunehmen.

3. Es werden dem k. k. Landesgerichte unter der Bedingung, daß von dem k. k. Landesgerichte jede neue Grundbucheinlage, welche einen städtischen Besitz, Rechte oder Verbindlichkeiten für dieselben zum Gegenstande hat, dem Magistrate in vollständiger Abschrift, und zwar von Amtswegen zur Benützung für das Lagerbuch mitgetheilt werde, zwei Diurnisten mit dem Taggelde von je 1 fl. 50 kr. zur Verfügung gestellt und wird deshalb dem Magistrate die Aufnahme von zwei Diurnisten bewilligt.

4. Die Bezeichnung der Vertrauenspersonen als Gerichtszeugen wird den Bezirksausschüssen und dem Magistrate überlassen.

5. Der Herr Bürgermeister hat die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde und des Bürgerhospitalfondes zu veranlassen und wird zur Ausstellung von Vollmachten für dieselben ermächtigt.

Vom 21. Mai 1875, Z. 1529.

Der Gemeinderath faßt zum Behufe der definitiven Regelung der Gebahrung in Betreff der Schüler- und Lehrerbibliotheken nachfolgende Beschlüsse:

1. Es soll in Zukunft nicht bloß die Auswahl der für die Schülerbibliotheken anzuschaffenden Bücher (wie schon früher beschlossen), sondern auch nach Vorschrift der Bibliotheks-Ordnung vom 15. December 1871 die Besorgung des Ankaufes, der Aufbewahrung, Evidenzhaltung der Bücher gegen jährliche Rechnungslegung über die in Empfang genommenen Geldbeträge den Schulleitern (resp. Lehrkörpern) der einzelnen Schulen unter ihrer vollständigen Verantwortung überlassen werden.

2. Die Gebahrung mit dem Dotationsbetrage habe unter folgenden Modalitäten zu geschehen:

a) Die Bibliotheks-Commission nehme wie bisher alljährlich die Auslosung der mit dem Gründungsfonde zu betheilenden Schulen nach Maßgabe des Zuwachses vor.

b) Der Magistrat werde beauftragt, alljährlich sowohl die Gründungsfondsbeträge, als die übrigen Jahresquoten an die betreffenden Leiter der Volks- und Bürgerschulen gegen ordentliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wobei für dieses Jahr aus dem vom Vorjahre 1874 disponibel gebliebenen Betrage von 11.084 fl. 99 $\frac{1}{2}$ kr. vorläufig zur Betheilung der mittlerweile zugewachsenen (9) Schulen die erforderliche Summe zu entnehmen ist — in Zukunft aber bei dem Gemeinderathe die Dotirung der neu zuwachsenden Schulen mit dem gleichen Betrage, wie ursprünglich die 93 Schulen, erwirkt werden soll — wornach dann schließlich

der Ausgleich in der Weise zu pflegen wäre, daß für jede Schule der Betrag von circa 930 fl. zur Verfügung käme.

c) Mit den empfangenen Beträgen haben die Leiter der Schulen genau nach den Bestimmungen der Bibliotheks-Ordnung zu gebaren, jedoch so, daß je drei Viertel dieser Beträge für die Schülerbibliothek und ein Viertel für die Lehrerbibliothek verwendet werde.

d) Bei den Anschaffungen hat als Norm zu gelten, daß eigentliche Lehr- und Schulbücher weder für die Schüler- noch für die Lehrerbibliotheken anzukaufen sind.

Für die Lehrerbibliotheken sollen nur solche Werke angeschafft werden, welche nicht ihres Umfanges oder ihrer Kostspieligkeit wegen, oder weil sie nur selten gebraucht werden, in der Bezirkslehrerbibliothek vertreten sein sollen, und welche nicht der Lehrer selbst sich leicht beschaffen kann und soll.

e) Aus den Dotationsbeträgen sind auch die Kosten für das Einbinden der Bücher zu bestreiten.

f) Am Schlusse jedes Jahres ist von den sämtlichen Leitern der Schulen dem Magistrate und von diesem der Bibliotheks-Commission die Jahresrechnung über alle Anschaffungen unter speciellem Nachweis über den Zuwachs und Abgang der Bücher, dann deren Preise und mit den betreffenden Originalbelegen, und zwar abgefordert für die Schüler- und für die Lehrerbibliotheken, zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 21. Mai 1875, Z. 1708.

Nach dem Magistratsantrage wird für das Jahr 1875 die Vorspannsumlage mit 10 kr. für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt.

Vom 28. Mai 1875, Z. 1320.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage die Creirung von fünf neuen Amtsdienerstellen, welche auf die bestehenden drei Kategorien von Amtsdienerstellen derart zu vertheilen sind, daß nunmehr jede Kategorie 66 Stellen zu umfassen hat.

Vom 4. Juni 1875, Z. 2113.

Ueber die Note des Bezirksschulrathes vom 7. Mai 1875, Z. 1197, Nr. Z. 92400, wird beschlossen:

1. Es sei das Stadtbauamt zu beauftragen, künftighin bei Anfertigung der technischen Projecte für Schulbauten, insoweit sie Doppelschulen betreffen, auf die Anlage getrennter Hausfluren und Stiegen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

2. Den in obiger Note ausgesprochenen Wünschen des Bezirksschulrathes wegen Einschränkung der Fensterleibung, Vermehrung der Aborte u. s. w. bei Schulbauten soll so viel wie möglich Rechnung getragen werden; dagegen kann auf die in Anregung gebrachten Erholungszimmer nicht eingegangen werden.

1875.05.21

1875.05.28

1875.06.04

1875.06.04

Vom 4. Juni 1875, Z. 757.

In Betreff der Hereinbringung von vorzuschußweise bestrittenen Auslagen für den Transport der Cholera- und Blatternleichen und für Beistellung von Särgen faßt der Gemeinderath im Einklange mit den Anträgen des Magistrates und der Section folgende Beschlüsse:

1. Die Gratis-Leichensuhren von an der Cholera Verstorbenen und die Beistellung von Särgen für diese sind einzustellen.
2. Bei an Blattern Verstorbenen sind selbe im Nothfalle noch zu leisten.
3. In diesen Fällen ist die Hereinbringung der Kosten von den Zahlungspflichtigen zu veranlassen.

Vom 4. Juni 1875, Z. 879.

Nach dem Antrage des Magistrates wird hinsichtlich der Entlohnung der Wächter in den Leichenkammern beschlossen:

1. Es wird ein fixes Pauschale für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Leichenkammern, ohne Rücksicht, ob dieselben städtische oder pfarrliche sind, gleichartig für jeden Leichenwächter mit jährlichen 60 fl., im Falle aber bei der Leichenkammer keine Naturalwohnung vorhanden ist, mit einer Mehrgebühr von 40 fl. als Quartiergeldentschädigung, d. i. jährlich mit 100 fl. im Ganzen festgesetzt.

2. Für jede behufs gemeinsamer Verführung nach dem Centralfriedhofe in der Leichenkammer beigesezte Leiche ist dem Leichenwächter ohne Unterschied, ob Leichen von Erwachsenen oder Kindesleichen beigesezt werden, ein Betrag von 15 Kreuzern per Leiche zu erfolgen.

Für Leichen, welche jedoch blos zum Zwecke der Aufbahrung bis zur kirchlichen Einsegnung beigesezt werden, ist keine Entlohnung zu erfolgen.

3. Diese Gebühren haben vom 1. November 1874 an in Wirksamkeit zu treten.

4. Zur Deckung der bezüglichen Ausgaben wird zur Rubrik XXI 3 „Erfordernisse für Leichenkammern“ ein Zuschußcredit von 1500 fl. bewilligt.

Gleichzeitig wird der Magistrat beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, inwieferne hinsichtlich der Pflichterfüllung der Leichenwächter eine entsprechende Controle geübt werden könnte.

Vom 18. Juni 1875, Z. 2606.

Der Gemeinderath genehmigt das Programm der aus dem 40 Millionen (effective 37 $\frac{1}{10}$ Millionen) Anlehen zu bestreitenden Objecte mit nachstehenden Beträgen:

Hauptrubrik:

| | |
|--|---------------|
| I. Auslagen für die Errichtung von Markthallen und eines Centralviehmarktes | 2,247.700 fl. |
| II. Erforderniß für Straßenanlagen, Straßenerweiterungen durch Häuser-Einlösungen, dann für Canalistrungen | 3,498.280 „ |
| III. Erforderniß für den Rathhausbau | 8,000.000 „ |
| IV. Erforderniß für die Errichtung einer städtischen Gasanstalt | 729.300 „ |
| V. Erforderniß für Schulbauten | 3,930.690 „ |
| VI. Erforderniß für die Hochquellenwasserleitung | 11,200.000 „ |

Transport 29,605.970 fl.

| | | |
|--|--------------|-----------------------|
| | Transport | 29,605.970 fl. |
| VII. Erforderniß für die Weltausstellung im Jahre 1873 | | 2,420.000 " |
| VIII. Erforderniß für die Errichtung eines Centralfriedhofes | | 1,530.000 " |
| IX. Erforderniß für Bäder im regulirten Donauströme | | 1,250.000 " |
| X. Erforderniß für die Errichtung eines Epidemiespitals | | 458.600 " |
| XI. Erforderniß für Brückenbauten | | 524.000 " |
| XII. Erforderniß für den Bau eines Waisenhauses | | 100.000 " |
| XIII. Erforderniß für die Erweiterung der Versorgungshäuser | | 100.000 " |
| VIV. Beitragsquote der Commune zur Bestreitung der durch das Donau- regulirungsanlehen nicht bedeckten Auslagen für die Donauregulirung | 1,000.000 " | |
| XV. Reserve | 111.430 " | |
| | <u>Summe</u> | <u>37,100.000 fl.</u> |

Ferner faßt der Gemeinderath nachfolgende Beschlüsse:

Zur Rubrik I, Post 1:

Der Gemeinderath nimmt in Aussicht, sobald als möglich behufs Lösung der Frage bezüglich der Erbauung der Markthallen einen Conkurs auszuschreiben und, falls dieser Conkurs den gewünschten Erfolg nicht haben sollte, den Bau der Markthallen successive nach Maßgabe der vorhandenen currenten Mittel der Commune durchzuführen. Zur Erhebung und Berathung dieser Angelegenheit ist eine gemischte Commission aus der I., VII. und VIII. Section einzusetzen, welche mit aller Beschleunigung ihre Vorschläge zu erstatten hat.

Zur Rubrik II, Post 2 c:

1. Die bereits begonnene und anlässlich der Arbeiten für die Weltausstellung sistirte Aufnahme sämmtlicher Canäle Wiens ist wieder fortzusetzen und mit aller Beschleunigung zu vollenden, zu welchem Behufe dem Stadtbauamte die nöthigen Arbeitskräfte beizustellen sind.

2. Eine aus Mitgliedern der I. und IV. Section zu bildende Commission hat zu berathen und Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise in der kürzesten Zeit eine eigene Enquete für die Frage der Verbesserung des ganzen Canalisirungssystems, namentlich für die Frage, ob in der Donaustadt und in anderen neuen Stadttheilen überhaupt Canäle gebaut werden sollen, oder welche Einrichtung an deren Stelle zu treten hätte, in Scene zu setzen ist.

Zur Rubrik IV:

Es ist dafür zu sorgen, daß die zu Gasbeleuchtungszwecken angekauften Grundstücke (Hagen'schen Gründe in Heiligenstadt), sobald die Zeitverhältnisse es erlauben, der Parcellirung zugeführt und entsprechend verwerthet werden und daß der Erlös derselben ausschließlich nur für die Zwecke des Centralviehmarktes zu verwenden sei. Der Magistrat hat daher geeignete Vorschläge wegen der gedachten Verwerthung zu erstatten.

Zur Rubrik V:

Der Gemeinderath erkennt als wünschenswerth, durch das Präsidium die gesammten, noch nicht in Ausführung gebrachten Schulhausprojecte und Pläne zum Zwecke der Erzielung von technisch zulässigen Vereinfachungen durch einen dem Gemeinderathe angehörigen erfahrenen Baufachmann oder durch einen bewährten externen Architekten überprüfen zu lassen, um sohin, soweit diese technischen Vereinfachungen auch in didaktischer Beziehung zulässig erscheinen, die möglichsten Ersparungen im Schulbauwesen bewirken zu können.

(Durch Annahme des Finanzprogrammes sind die Auslagen für die darin enthaltenen Objecte noch nicht genehmigt, vielmehr ist die wirkliche Verwendung der Beträge Gegenstand besonderer Beschlußfassung.)

Vom 22. Juni 1875, Z. 2224.

Der Gemeinderath stimmt einer provisorischen und widerruflichen Erhöhung des bestehenden, für das ganze Gemeindegebiet von Wien geltenden Fahrpreises von 10 kr., respective 5 kr., auf den einheitlichen Fahrpreis von 12 kr. für Erwachsene und respective 6 kr. für Kinder an Wochentagen für das ganze Wiener Gemeindegebiet (nach dem Antrage des Magistrates) und von 15 kr. für Erwachsene respective 10 kr. für Kinder an Sonn- und Feiertagen für das ganze Tramwaynetz (gegen den Antrag des Magistrates) zu, jedoch mit Beibehaltung der um 10% ermäßigten Abonnementskarten in beiden Fällen, sowie des besondern Tarifes für die Linie zum Centralfriedhofe und unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages. Zugleich erklärt sich der Gemeinderath bereit, Anträge der Wiener Tramwaygesellschaft über Erleichterungen im Betriebe in Verhandlung zu ziehen.

Vom 22. Juni 1875, Z. 2275.

Den sämtlichen Beamten und Dienern, sowie den sonstigen Bediensteten der Gemeinde, welche definitiv oder provisorisch angestellt sind, insoferne sie bisher zum Gehalte und Quartiergelde, respective Diurnum, Theuerungsbeiträge erhielten, werden diese Theuerungsbeiträge auch fernerhin bis auf Weiteres, den Beamten des Rathes aber bis Ende dieses Jahres belassen, und zwar unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtes, diese Theuerungszuschüsse jederzeit zu reduciren und aufzuheben.

Desgleichen werden dem Lehrpersonale an den städtischen Mittelschulen die bisherigen Theuerungsbeiträge bis auf Weiteres belassen.

Vom 1. Juli 1875, Z. 1958.

Die Ueberlassung von Gräbern im Centralfriedhofe der Stadt Wien an noch Lebende für den Fall ihres Ablebens sind dem Magistrate zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats-Directors vom 10. August 1875, Pr. Z. 198, betreffend das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener.

Das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien, von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidialerlässe von 16. Jänner 1873, Z. 25, und vom 20. Jänner 1869, Z. 47, streng unterfagt worden.

Demungeachtet besteht dieser Unfug noch und ich habe aus einigen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen, daß Einzelne derlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben. Es scheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr

hiedurch die Würde des Magistrates als Behörde erschüttert und Dienstesrückichten verletzt werden und wie unerlässlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdrucke und Strenge entgegen getreten werde.

Ich befinde mich daher in der unabweislichen Nothwendigkeit zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich fernershin begeben lassen sollte, Eingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberufener Weise einzumengen, in eine strenge Disciplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Thatumstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der **Dienstesenklaffung** bestraft werde.

Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden auf's Sorgfältigste Ihr Augenmerk darauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich, wie oben bemerkt, zum Behufe der Disciplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde.

Das gesammte Personale hat diesen Erlaß genau zu lesen und zum Beweise dessen zu unterschreiben.

**Verordnung des Magistrats-Directors vom 20. August 1875, M. D. 3. 534,
betreffend die Aufbewahrung der Sand- und Schottermusterproben.**

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß die nach §. 10 der Bedingnisse für die Lieferung der Schotter- und Sandgattungen in versiegelten, mit dem Wohn- und Bezugsorte versehenen Säckchen von den diesfälligen Dfferenten vorgelegten Proben von der zur Uebernahme der Lieferung bestimmten Commission nicht mehr aufgefunden werden konnten, habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in den diesfälligen Bedingnissen über die Zeit und den Ort der Aufbewahrung keine Bestimmung getroffen ist.

Ich finde mich daher bestimmt, zu verfügen, daß in Hinkunft derlei vorgelegte Musterproben bis nach vollständig beendigter Lieferung im Stadtbauamte hinterlegt und in Aufbewahrung genommen werden.

Ich beehre mich, Sie Herr Rath von dieser Verfügung mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, bei Erneuerung der Bedingnisse für Schotter- und Sandlieferung für die Aufnahme eines auf die Ueberwachung der vorgelegten Proben bezugnehmenden Passus gefälligst Bedacht nehmen zu wollen.

